



Geschäftsbereich / Fachbereich
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und
Liegenschaften

Sachbearbeiter
Herr Hagl

Az.: 4/9630-JaRe2024-SoSti

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.04.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2024 der Haerlin`schen Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting;
Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

Anlagen:

Anlage1_RPA2024_Abschlussbericht vom 31.03.2026
Anlage2_JaRe2024_Stiftung_Feststellung des Ergebnisses

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden vom 31.03.2026 wird
verwiesen.

Das Verfahren der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses bei kameraler Rechnungslegung
ist gemäß Art. 102 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wie folgt geregelt:

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres auf-
zustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.
Diese Vorlage dient der Information des Gemeinderates und der Gemeinderat hat die Mög-
lichkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss besondere Prüfaufträge zu erteilen.
2. Anschließend erfolgt zeitnah die örtliche Rechnungsprüfung gemäß den Vorschriften des Art.
103 GO und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten.
3. Der Prüfbericht mit ggf. der Stellungnahme der Verwaltung zu etwaigen Beanstandungen
sollte dem Gemeinderat bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden über-
nächsten Jahres vorgelegt werden.
4. Auf Grundlage des Prüfberichtes beschließt der Gemeinderat dann die Feststellung der Jah-
resrechnung. Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung nach der örtlichen
Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf wird zur Jahresrech-
nung der Gemeinde. In einem separaten Beschluss hat der Gemeinderat dann, ebenfalls in
öffentlicher Sitzung, über die Entlastung zu entscheiden.
5. Die sich anschließende überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt in größeren zeitlichen Ab-
ständen, wobei in der Regel mehrere Jahre zusammengefasst werden.

Der Ersten Bürgermeisterin obliegt es die Sitzung zu leiten, wenn über die Ergebnisse der Rech-
nungsprüfung und den Stand der Bereinigung der Prüfungsfeststellungen beraten und abgestimmt
wird. Hierbei kann ein Ausschluss der Ersten Bürgermeisterin wegen persönlicher Beteiligung (Art.
49 GO) allenfalls in einzelnen Bereichen in Betracht kommen. Bei der Beratung und Beschlussfas-
sung über die Entlastung ist die Erste Bürgermeisterin jedoch wegen persönlicher Beteiligung aus-
geschlossen. Daher müssen Feststellung und Entlastung in getrennten Beschlüssen erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2024 für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-

Sozialstiftung Gauting in der 66. Sitzung am 23.09.2025 zur Kenntnis erhalten (Drucksache Ö/0842/XV.WP) und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 103 GO beauftragt (Beschluss-Nr. 1308).

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderates wurden dabei nicht erteilt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung unter Einbezug der Jahresrechnung 2024 mit dem vorgelegten Bericht abgeschlossen. Fragen konnten mit der Verwaltung ab- und aufgeklärt werden.

Im Ergebnis wird die Kassenführung und die Rechnungslegung im Jahr 2024 vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht beanstandet und die Entlastung empfohlen.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN

ERSTER Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö/0933/XV.WP) und vom Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für 2024 vom 31.03.2026.
2. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2024 der Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting mit den in der Anlage 2 aufgeführten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

ZWEITER Beschlussvorschlag:

3. Der Gemeinderat erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2024 für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung Gauting, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2024 und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 31.03.2026, die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Gauting, 22.04.2026

Unterschrift